

93.2008

Petition**Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
AHV-Bonus für ausgewiesene
ehrenamtliche Tätigkeit****Pétition****Alliance de sociétés féminines suisses
Bonus AVS aux personnes exerçant
une activité bénévole déclarée**

Kündig Markus (C, ZG) unterbreitet im Namen der Kommission 90.021 den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Im September 1992 reichte der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) eine Petition für einen AHV-Bonus für ausgewiesene ehrenamtliche Tätigkeit ein. Der BSF weist dabei auf die grosse Bedeutung der – vorwiegend von Frauen geleiteten – ehrenamtlichen Arbeit hin und sieht in der Einführung eines AHV-Bonus eine Möglichkeit, diese Arbeit aufzuwerten.

Die Petenten geben auch der Befürchtung vieler Frauen Ausdruck, dass mit der Einführung des Splittings jene Personen Nachteile hätten, deren Ehepartner ein Einkommen hat, das nicht zu einer Maximalrente führt.

2. Das Büro teilte die Petition der Kommission 90.021 (10. AHV-Revision) zur Beratung zu. Der Nationalrat beschloss in der Märzsession 1993, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Die Kommission behandelte die Petition im Rahmen der Differenzbereinigung der 10. AHV-Revision. Dabei stellte sie fest, dass im vorgeschlagenen Splittingmodell neben Erziehungsgeld auch sogenannte Betreuungsgutschriften vorgesehen sind. Diese Betreuungsgutschriften werden auf Antrag als fiktive rentenbildende Einkommen dem individuellen AHV-Konto gutgeschrieben, wenn im gemeinsamen Haushalt lebende hilfsbedürftige Personen (Ehegatte, Geschwister oder Verwandte) betreut werden. Die Kommission hat damit dem Anliegen der Petenten zu einem Teil entsprochen. Aus praktischen Gründen musste sie allerdings davon absehen, für jede ehrenamtliche Tätigkeit eine Gutschrift einzuführen.

Kündig Markus (C, ZG) présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

1. Au mois de septembre 1992, l'Alliance de sociétés féminines suisses (ASFS) a adressé aux Chambres fédérales une pétition par laquelle elle demande le versement d'un bonus AVS aux personnes exerçant une activité bénévole déclarée. L'ASFS motive cette pétition en rappelant l'importance considérable du travail bénévole, accompli essentiellement par des femmes, et en faisant valoir que l'introduction d'un bonus AVS constituerait un moyen judicieux de valoriser ce travail. Par ailleurs, les pétitionnaires mettent en avant la crainte de nombreuses femmes de voir le splitting entraîner des désavantages pour les personnes dont le conjoint perçoit un revenu qui ne lui assurera pas une rente AVS maximale.

2. Le Bureau a confié à la commission 90.021 (10e révision de l'AVS) le soin d'examiner cette pétition. Le Conseil national, pour sa part, a décidé en mars 1993, lors de la session de printemps, de prendre connaissance de la pétition sans y donner suite.

La commission a examiné la pétition dans le cadre de l'élimination des divergences relatives à la 10e révision de l'AVS. Considérant que le modèle de splitting proposé prévoyait, parallèlement aux bonifications pour tâches éducatives, des bonifications pour tâches d'assistance (qui, sur demande, peuvent être inscrites sur le compte individuel AVS au titre de revenu fictif pour le calcul de la rente future, pour autant que fassent partie du ménage commun des personnes impotentes – conjoint, frères ou soeurs, parents en ligne ascendante ou

descendante – exigeant une prise en charge), elle en a conclu que l'objectif visé par les pétitionnaires était déjà en partie atteint. Par ailleurs, elle estime qu'il serait impossible, pour des raisons d'ordre pratique, d'instaurer une bonification pour chaque type d'activité bénévole.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose de prendre connaissance de la pétition sans y donner suite.

Angenommen – Adopté

93.042

**Für den Ausbau von AHV und IV.
Volksinitiative
Pour l'extension de l'AVS et de l'Al.
Initiative populaire**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 5. Mai 1993 (BBl II 549)
Message et projet d'arrêté du 5 mai 1993 (FF II 533)

Seiler Bernhard (V, SH), Berichterstatter: Die Volksinitiative «zum Ausbau von AHV und IV» wurde am 30. Mai 1991 mit 118 264 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initianten sind die Sozialdemokratische Partei der Schweiz und der Schweizerische Gewerkschaftsbund. Die Botschaft des Bundesrates zur 10. AHV-Revision, die wir vorhin behandelt und zum Teil abgeschlossen haben, lag damals bereits seit einem Jahr in den Räten. Wegen der Verzögerung dieser Revision kommt diese Initiative erst heute in unserem Rat zur Beschlussfassung.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) nahm allerdings bereits im August des vorigen Jahres dazu Stellung. Sie empfiehlt dem Rat und auch Volk und Ständen eine klare Ablehnung. Der Entscheid fiel mit 12 zu 1 Stimmen eindeutig aus. Herr Onken, der der Initiative zustimmt, wird nachher noch seinen Antrag begründen.

Auch der Bundesrat, die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge lehnen die Initiative ab. Diese beiden Kommissionen beurteilen die Anliegen der Initianten wie folgt: «Gesamthaft gesehen geht die Initiative nach Auffassung der Mehrheit der beiden Kommissionen zu weit. Sie würde das innere Gleichgewicht der Dreisäulenkonzeption und die finanzielle Sicherheit von AHV und IV gefährden.»

Zu berücksichtigen ist heute, 1994, am Rande – oder am Ende, je nachdem – einer schwierigen Konjunktursituation mit fast 5 Prozent Arbeitslosen, dass dieser Initiativtext noch Ende der achtziger Jahre, 1990, entworfen worden ist und dass auch die Unterschriftensammlung 1991 stattgefunden hat, also noch während der Hochkonjunkturphase, in einer Zeit, wo auch beim Bundeshaushalt das Sparen noch keinen so grossen Stellenwert aufwies, wie das heute der Fall ist; in einer Zeit, wo man noch euphorisch glaubte, unsere Sozialeinrichtungen liessen sich beliebig ausbauen. Die Gründe, weshalb das heute nicht mehr drinliegt, sind Ihnen zur Genüge in der vorausgegangenen Debatte zur 10. AHV-Revision dargelegt worden. Deshalb verzichte ich darauf, noch einmal darauf einzutreten.

Ich komme zu den Gründen, die die Kommission dazu bewegen hat, klar nein zu dieser Initiative zu sagen. Der Hauptgrund, weshalb Bundesrat und auch die SGK diese Initiative ablehnen, liegt darin, dass sie finanziell ganz einfach nicht ver-

kraftbar ist. Die Mehrkosten bei dem geforderten Ausbau von AHV und IV beliefen sich auf 7,1 Milliarden Franken, denen Einsparungen von nur 2,7 Milliarden Franken pro Jahr gegenüberstünden. Diese 2,7 Milliarden Franken könnten nach heutigen Berechnungen bei den Ergänzungsleistungen und bei der beruflichen Vorsorge eingespart werden. Weder der AHV-Kasse selber noch dem Bund respektive den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern können künftig jährliche Mehrausgaben von 4,4 Milliarden Franken zugemutet werden. Dabei ist die demographische Entwicklung in Richtung mehr Bezüger und weniger Beitragszahler überhaupt nicht berücksichtigt. Die Beratungen um die 10. AHV-Revision haben eindeutig gezeigt, dass die AHV/IV heute an einem Wendepunkt angelangt ist, an dem eine generelle Ausweitung nicht mehr möglich sein wird.

Die Initiative wird Ihnen noch aus anderen Gründen zur Ablehnung empfohlen.

1. Die Initiative hält wohl grundsätzlich an der heute in der Verfassung verankerten Dreisäulenkonzeption fest. Sie verlangt aber eine deutliche Gewichtsverlagerung in der Altersvorsorge von der zweiten zur ersten Säule. Diese erste Säule soll ausgebaut werden, und zwar auf eine Höhe, die – so der Initiativtext – «zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf der Basis der gewohnten Lebenshaltung beitragen» soll. Damit verlässt sie klar den bisher gültigen Grundsatz, der lautete: Die AHV hat den Existenzbedarf angemessen zu decken. Gemäss Wortlaut der Initiative führt dies zu einer in vielen Kreisen unerwünschten Verlagerung. Bekanntlich ist das heutige System mit den drei Säulen ein recht zerbrechliches Gebilde, und ohne Not sollte daran nicht gerüttelt werden.

Die Kommission ist zwar mit den Initianten der Meinung, dass die Leistungen von AHV und IV für die unteren Einkommensklassen zu verbessern seien. Sie sieht das aber ganz klar im Rahmen der 10. AHV-Revision, wogegen übrigens in beiden Räten keine Opposition gemacht wird. Trotz dieser Verbesserung braucht es nach wie vor Ergänzungsleistungen, die sehr wahrscheinlich auch bei einer Realisierung der Vorstellung der Initiative nicht überflüssig würden.

2. Die Initiative läuft betreffend Rentenalter in der genau umgekehrten Richtung, als sie die Mehrheit dieses Rates heute bei der 10. AHV-Revision beschlossen hat. Sie will nämlich auf Verfassungsebene die sogenannte Ruhestandsrente einführen. Diese Ruhestandsrente könnte bei der Aufgabe der Erwerbstätigkeit ungekürzt bezogen werden. Damit ist vorgezeichnet, dass diese Ruhestandsrente klar in Richtung einer generellen Senkung des Rentenalters läuft. Welches Alter ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen Anspruch auf die Altersrente gibt, soll darum das Gesetz bestimmen und nicht in die Bundesverfassung aufgenommen werden.

Diese Gesetzgebung wird aber gleichzeitig wieder eingeschränkt – wie Sie im Initiativtext lesen –, indem nur eine Herabsetzung der Altersgrenzen, nicht aber deren Erhöhung möglich sein soll. Ferner könnte ein Gesetz, immer gemäss Initiative, einen Teilanspruch auf eine Rente, d. h. bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem 62. Altersjahr, vorsehen. Unter bestimmten Voraussetzungen wäre auch ein Vorbezug der Rente vorgesehen.

Abgesehen davon, dass es unsinnig wäre, Altersgrenzen für Rentenbezüger in die Bundesverfassung aufzunehmen, glauben wir auch, dass eine Kontrolle vor allem bei dieser neuen Einführung sehr schwierig durchführbar wäre. Wenn Sie denken, dass Teilrentner ab 62 Jahren z. B. im Ausland wohnen würden, wäre eine Kontrolle praktisch nicht mehr möglich.

3. Es braucht nach unserer Meinung bezüglich der in der Initiative verlangten Freizügigkeit inner- und ausserhalb des Obligatoriums keine Festschreibung in der Verfassung. Diese Forderung ist vom Parlament bereits durch das Freizügigkeitsgesetz erfüllt worden, welches auf den 1. Januar 1995 in Kraft treten wird.

Ebenso wird die Forderung der Ausgestaltung der geschlechts- und zivilstandsneutralen Ansprüche in der hängigen 10. AHV-Revision verwirklicht, u. a. mit dem sogenannten Splittingssystem. Unklar blieb in der Kommission auch der Begriff der Zivilstandsneutralität. Dieser müsste noch konkretisiert werden. Das, meinen wir, sollte nicht in der Bundesverfassung

sung gemacht werden, sondern neue Formen des Zusammenlebens müssten primär im Zivilrecht geregelt werden.

4. Der letzte Punkt betrifft die Übergangsbestimmung (Art. 20 Abs. 3). Diese sagt nämlich aus: Wenn die Bundesversammlung nicht innert fünf Jahren nach Annahme des ergänzten Artikels 34quater der Bundesverfassung die entsprechende Gesetzgebung erlassen hat, erhält der Bundesrat die Kompetenz dazu. Das Parlament könnte so einfach ausgeschaltet werden.

Selbst der Bundesrat ist, das können Sie in der Botschaft nachlesen, der Meinung, dass diese Frist in Anbetracht der Komplexität der Materie zu kurz sei. Zudem ist der rechtliche Aspekt sehr problematisch. Was würde passieren, wenn schliesslich der noch fristgerecht verabschiedete Ausführungserlass in einer Referendumsabstimmung abgelehnt würde? Hätte dann der Bundesrat die alleinige Kompetenz, neue Ausführungsbestimmungen festzulegen?

Dieser klaren Beschränkung der Volksrechte können wir uns nicht anschliessen, und wir können ihr auch nicht zustimmen. Nicht nur können wir uns eine AHV und IV, die uns zukünftig 4,4 Milliarden Franken Mehrkosten bringen würde, nicht leisten. Wir wollen auch keine markante Verschiebung von der zweiten zur ersten Säule und auch keine Senkung des Rentenalters samt sogenannter Ruhestandsrente. Das würde dem zuwiderlaufen, was unser Rat heute morgen beschlossen hat. Allerdings wissen wir: Der Beschluss ist noch nicht definitiv, aber es wird in dieser Richtung laufen.

Deshalb beantragt Ihnen die klare Mehrheit der SGK, Volk und Ständen zu empfehlen, die Initiative zu verwerfen.

Präsident: Es ist ein kleines Missgeschick unterlaufen, dass Sie den Antrag Onken nicht erhalten haben. In der Kommission wurde er zwar angekündigt, aber er liegt offenbar nicht schriftlich vor. Herr Onken beantragt uns, Volk und Ständen zu empfehlen, die Initiative anzunehmen.

Onken Thomas (S, TG): Jede Initiative, auch diese hier, will ernst genommen werden. Natürlich ist jetzt die «Luft» ein wenig draussen. Alle Energie ist in die Entscheidungsfindung über die 10. AHV-Revision eingeflossen. Aber ich denke doch, dass wir uns auch mit dieser Vorlage noch kurz und ernsthaft auseinandersetzen sollten. Ich danke dem Kommissionsprecher, dass er dies in sachlicher Weise getan hat.

Ich trete für Annahme dieser Initiative ein. Ich habe das schon in der Kommission getan und stelle den entsprechenden Antrag auch hier. Weil er überblickbar ist, muss er, denke ich, auch nicht unbedingt schriftlich vorliegen.

Initiativen sind nie Kompromisse. Sie haben Ecken und Kanten, sie spitzen eine Problemlage zu und formulieren die Lösungsansätze aus der Sicht derjenigen, die sie lanciert haben. Und diese Initiative – das gebe ich gerne zu – ist in der Wolle gefärbt, sie geht von sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Leitvorstellungen für eine grosszügige, solidarische und – das sei auch zugegeben – kostspielige Altersvorsorge aus. Das Anliegen wird hier kaum mehr als drei Stimmen erzielen; sei's drum. In der Bevölkerung jedenfalls stossen diese Forderungen sicher auf ein grösseres und wohlwollenderes Echo.

Wie viele unserer Initiativen hat auch diese schon eine nachhaltige Wirkung erzielt. Sie hat Schrittmacherdienste geleistet. Ein Gutteil der Ziele, die sie postuliert, sind fast oder sogar ganz verwirklicht worden. Das Splittingmodell, das sie fordert, ist auf gutem Weg. Die Betreuungsgutschriften und Erziehungsgutschriften sind verankert. Die Freizügigkeit bei der beruflichen Vorsorge ist weitgehend verwirklicht, und für Rentnerinnen und Rentner in bescheidenen Einkommensverhältnissen sind Verbesserungen beschlossen worden.

In anderen Bereichen geht die Initiative jedoch weiter und fordert grundsätzliche Dinge, die wohl erst in Zukunft verwirklicht werden. Sie wird damit ein wenig zum Bollwerk gegen die Versuche zur Verschlechterung, gegen den sozialen Minimalismus, wie er in letzter Zeit um sich gegriffen hat, selbst gegen die fortschreitende Desolidarisierung in unserer Gemeinschaft.

Die Initiative setzt ein Leistungsziel, denn trotz der Versprechen in Artikel 34quater der Bundesverfassung, der ja einen

umfassenden Schutz der Betagten vorsieht, ist dieser bis anhin nicht realisiert worden, jedenfalls nicht der ursprünglichen Zielsetzung gemäss.

Die ursprüngliche Intention war es, mit den AHV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken, d. h., den Bedarf, der erforderlich ist, um den älteren Menschen einen einfachen, aber menschenwürdigen Lebensabend zu ermöglichen. Und davon sind wir leider immer noch weit entfernt. Ohne Ergänzungsleistungen geht es nicht, und vom angestrebten Verzicht auf dieses Instrument, das ja trotz des Rechtsanspruches, der damit verbunden ist, immer noch ein bisschen den Charakter eines fürsorglichen Instrumentes hat, sind wir noch weit entfernt. Im Gegenteil, es werden immer mehr Anträge auf Ergänzungsleistungen gestellt, und zwar nicht nur aus den untersten Einkommensschichten, sondern auch von Vertreterinnen und Vertretern mit mittleren Einkommen. Dieser Entwicklung setzt die Initiative nun das Ziel entgegen, dass die AHV-Renten eben zu wirklicher «wirtschaftlicher Unabhängigkeit» auf der Basis des gewohnten Lebensstandards beizutragen haben. Es ist nicht davon die Rede, dass sie diese garantieren müssten. Aber einen echten Beitrag an diese Zielsetzung leisten, das sollte die erste Säule.

Das bedeutet nicht zwingend einen grundsätzlichen Ausbau, aber es bedeutet natürlich, dass das heutige Leistungsniveau der ersten Säule verbessert wird, und zwar nach Möglichkeit unter Verzicht auf Ergänzungsleistungen.

Damit greift die Initiative im Grunde genommen die ursprüngliche und etwas verblasste, etwas in Vergessenheit geratene Zielsetzung wieder auf und rückt sie nicht nur in die Verfassung, sondern rückt sie auch wieder in unser aller Bewusstsein.

Ein zweites Element des Volksbegehrens ist die Gewichtsverschiebung von der zweiten Säule (berufliche Vorsorge) zur ersten Säule. Die Initiative will das Verhältnis zwischen diesen beiden Säulen, das aus den Fugen geraten ist, wieder ins Lot bringen. Die Beiträge an die darübende AHV und an die IV sollen erhöht werden, diejenigen an die doch recht hablichere berufliche Vorsorge sollen reduziert werden, damit die erste Säule ihren verfassungsmässigen Auftrag erfüllen kann und damit auch die Erwerbsquote der Renten längerfristig nicht noch weiter absackt.

Die berufliche Vorsorge ist ja eine Ergänzungsversicherung. Sie bietet nur den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen hinreichenden zusätzlichen Schutz. Die AHV jedoch ist eine Volksversicherung, und sie muss es auch bleiben können. Deshalb diese Verschiebung im Grundsatz; sie ist sicher richtig. Die Verbesserung bei den Renten der ersten Säule für alle kann bei den Renten der zweiten Säule kompensiert werden, namentlich im überobligatorischen und freiwilligen Bereich.

Das dritte Element, über das wir bereits bei der 10. AHV-Revision gesprochen haben, ist das noch immer unerfüllte Postulat der Ruhestandsrente ab 62 Jahren für Männer und Frauen. Wer seine Berufstätigkeit aufgibt, soll darauf einen ungeschmälernten Anspruch haben, wer weiterarbeitet, wer nach wie vor eine erfüllende Berufstätigkeit hat, der soll darauf verzichten.

Das bedeutet nicht eine tendenzielle Senkung des AHV-Rentenalters, sondern es ist ein grundsätzlich anderes Modell als das heutige. Es ist aber auch ein arbeitsmarktlisches Instrument, denn klar ist, dass damit ein früherer Ruhestand für jene Menschen begünstigt wird, die sich müde fühlen, die ausgelaugt sind, und dass Arbeitsplätze für junge Arbeitslose frei werden, die «auf der Strasse» stehen, die heute stempeln und bedauerlicherweise auch in Zukunft keine Stelle finden werden.

Es ist richtig, dass ein solcherart ausgestaltetes System der Altersvorsorge seinen Preis hat. Es braucht zusätzliche Mittel, und es wird an den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern sein zu entscheiden, ob sie diese Mittel aufzubringen gewillt sind oder nicht. Wir können diesen Entscheid nicht grundsätzlich vorwegnehmen.

Bevor man indes ein vernichtendes Urteil über die Kosten infolge dieser Initiative fällt, bitte ich Sie, doch einmal die Gesamtkosten in unserem Sozialversicherungssystem wirklich

differenziert zu erfassen, diese Geldflüsse in unserem System, das ja einem System von kommunizierenden Röhren gleichkommt. Die einzelnen Versicherungen sind ja in dieser oder jener Form miteinander verbunden; was am einen Ort eingespart wird, fällt am anderen zusätzlich an.

Welche zusätzlichen Belastungen entstehen also, wenn man vielen Menschen nur gerade knapp existenzsichernde Renten gibt, wenn man sie erst noch etwas länger arbeiten lässt, bevor sie diese Renten bekommen können? Welche Belastungen entstehen da bei der Arbeitslosenversicherung, bei der Krankenversicherung, bei der Invalidenversicherung, bei der Fürsorge? Das müsste einmal exakt erfasst werden können.

Welche Entlastungen entstehen andererseits, wenn man die Rente etwas grosszügiger bemisst, wenn sie auch etwas früher bezogen werden kann? Und welche Entlastungen entstehen bei den Kantonen, die mit der zunehmenden Inanspruchnahme der Ergänzungsleistungen nämlich ganz schön zur Kasse gebeten werden? Es findet hier nämlich eine schleichende, sanfte Verlagerung vom Bund auf die Kantone statt. Dort wird der Widerstand gegen diese zunehmende Belastung immer spürbarer. Es wird auch in der Botschaft bestätigt, dass diese Initiative bei den Kantonen Einsparungen bei den Ergänzungsleistungen in der Höhe von 360 Millionen Franken bringen könnte.

Andererseits ist es richtig, dass der Bund einen namhaften Beitrag beisteuern müsste, um dieses Sozialwerk mitzufinanzieren. Je weniger er zu geben bereit ist, desto höher werden die Belastungen bei der ersten Säule für die Versicherten. Aber wenn man alles in allem rechnet, wenn man die zusätzlichen Lohnprozente, die bei der ersten Säule erforderlich sind, mit den Entlastungen bei der beruflichen Vorsorge verrechnet, dann ist dieses Mehr, das zu erbringen ist, nicht derart gross, dass man sich dieser Initiative widersetzen müsste.

Ich bitte Sie deshalb, diesem Vorstoss für eine soziale, sichere und solidarische Altersvorsorge zuzustimmen.

Huber Hans Jörg (C, AG): Man gehört gewiss nicht zu den Anhängern eines sozialpolitischen Moratoriums, Herr Kollege Onken, wenn man zu der vorliegenden Initiative nein sagt. Wenn man sich überlegt, was auf diesem Gebiet hängt ist und worauf wir das Schwergewicht in unseren Bemühungen legen sollten – ich denke beispielsweise an die Realisierung der Krankenversicherungsvorlage, die wir verabschiedet haben –, wenn man sich also vorstellt, wie sich die Dinge hier entwickeln, was in der Pipeline ist, was angekündigt ist, glaube ich – Herr Onken hat dem mit dem Hinweis auf die entwichene «Luft» auch Ausdruck gegeben –, dass diese Initiative abgelehnt werden sollte. Ich habe allerdings später noch einen originelleren Vorschlag als nur den der Ablehnung zu machen.

Was die sachlichen Gründe angeht, möchte ich mich mit dem identifizieren, was Kollege Seiler vorgetragen hat. Herr Onken hat hier durchaus entsprechende Zusagen gemacht und Bestätigungen gegeben. Wie alle Initiativen ist das Vorgelegte ein Paket von juristischer Promiskuität, um es einmal so zu sagen. Das ist systemimmanent und steht nicht mit der Unfähigkeit der Redaktoren, einen klaren Text zu formulieren, im Zusammenhang. Zuviel wird hier auf einer verfassungsmässigen Stufe normiert und schränkt den Gesetzgeber in seiner Flexibilität ein.

Mit dem AHV-Paket, das wir heute verabschiedet haben, ist einiges erreicht worden. Ob das alles, wie Herr Onken mit Gelassenheit und Serenität festgestellt hat, deswegen erreicht wurde, weil es auch in dieser Initiative enthalten ist, wollen wir der vorgerückten Zeit wegen einmal als Frage im Raume stehen lassen und nicht im Detail behandeln.

Was weiter für die ganz klare Ablehnung der Initiative spricht, ist der Beitrag der öffentlichen Hand, wie er in der Verfassung in der Grössenordnung von 25 Prozent festgelegt werden soll. Auch hier verstösst die Initiative gegen Grundsätze der Flexibilität. Sie macht einen zu grossen Schritt nach vorne. Das ist meines Erachtens unnötig und sollte nicht die Zustimmung des Souveräns und der Stände finden.

Herr Onken, Sie haben mit der Ihnen eigenen bewährten Routine und Ihrem Können die Frage der Kosten insofern umschiffert, als Sie das Postulat in den Vordergrund gestellt haben.

Man müsse einmal – wieder einmal, noch einmal – die verschiedenen Quellen herausfinden und die Leistungen präzise abgrenzen, die da genannt würden. Ich darf darauf aufmerksam machen, dass die Botschaft des Bundesrates in diesem Punkt so unklar nicht ist und genaue Zahlen an den Tag legt: Zahlen, die schwerlich zu kritisieren sind.

Die juristische Ausformulierung der Initiative, der Stand der heutigen Gesetzgebung auf diesem Gebiet, die Fixierung der Beiträge der öffentlichen Hand in der Verfassung auf dieser Höhe, die Kosten der Initiative bei der gegenwärtigen und zukünftigen Finanzlage des Bundes – all das sind im Prinzip Gründe, die dazu führen, dass die Initiative abgelehnt werden muss.

Ich habe gesagt, es gebe noch einen besseren Weg. Ich meine denjenigen, die Initiative zurückzuziehen und damit im Prinzip das Feld freizumachen für das, was jetzt geschehen muss: eine Lösung zu finden, die breit abgestützt ist, um einen Fortschritt auf dem Gebiet des Ausbaus der AHV zu realisieren.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Etant donné l'heure avancée, j'aimerais simplement confirmer la position du Conseil fédéral. Il vous propose de recommander au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative populaire «pour l'extension de l'AVS et de l'AI». Les arguments ont été fort bien exposés par le rapporteur de la commission. Les points de cette initiative réalisés dans le cadre de la 10e révision de l'AVS ont aussi été fort bien présentés par M. Onken. S'agissant des points qui restent à réaliser, le Conseil fédéral considère clairement qu'ils ne peuvent pas être acceptés tels quels.

J'aimerais faire une remarque concernant le taux de 25 pour cent de participation de la Confédération ou des pouvoirs publics. De 20,05 à 25 pour cent le saut est important, surtout avec la facture que représenterait l'acceptation de cette initiative. Mais notez que l'on ne s'oppose cependant pas non plus ici à toute augmentation de cette part à l'avenir.

Je l'ai souligné ce matin: on ne peut pas à la fois dire que le financement de la sécurité sociale repose trop lourdement sur le facteur de production «travail» et se priver des autres sources de financement qui passent par l'intermédiaire d'un subventionnement public, quelle que soit finalement la source de ces ressources publiques.

La remarque de M. Huber me paraît donc tout à fait à sa place en relation avec cette initiative. Mais elle n'est certainement pas une philosophie qui devrait maintenir à tout jamais au bas niveau où elles sont actuellement les subventions fédérales et cantonales.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Onken

.... die Initiative anzunehmen.

Art. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Onken

.... d'accepter l'initiative.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

27 Stimmen

Für den Antrag Onken

2 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.314

Standesinitiative Jura Krankenversicherung. Zahnarztkosten und Hauspflege. Freizügigkeit

Initiative du canton du Jura Assurance-maladie. Soins dentaires et à domicile. Libre passage

Wortlaut der Initiative vom 10. Dezember 1992

Der Kanton Jura lädt die eidgenössischen Räte gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung ein, folgende Standesinitiative zur Krankenversicherung zu prüfen:

1. Das Budget für das Gesundheitswesen soll aufgestockt werden:

– mit Geldern, die anderen Budgets entnommen werden (Lastentransfer);

– mit Geldern aus Treibstoffzöllen und der Alkohol- und Tabaksteuer.

Mit diesen zusätzlichen Geldern soll der Bund den Krankenkassen einen Beitrag leisten an die Finanzierung der obligatorischen Übernahme

a. der Zahnarztkosten;

b. der Hauspflege.

2. Mit der Einführung einer obligatorischen Krankenversicherung sollen ergänzend die beiden folgenden Postulate verwirklicht werden:

a. Streichung der Versicherungsvorbehalte;

b. Freizügigkeit beim Wechsel der Krankenkasse unter Wahrung des Pluralismus und der Unabhängigkeit der Krankenkassen.

Texte de l'initiative du 10 décembre 1992

Le canton du Jura, se fondant sur l'article 93 alinéa 2 de la Constitution fédérale, invite les Chambres fédérales à examiner l'initiative suivante visant l'assurance-maladie:

1. Augmentation du budget fédéral de la santé

– par prélèvement sur d'autres budgets (transfert des charges);

– par prélèvement sur les redevances fédérales en matière de carburant, d'alcool et de tabac

pour contribuer à financer la prise en charge obligatoire par les caisses-maladie

a. des soins dentaires;

b. des soins à domicile.

2. Complémentairement à l'instauration d'une assurance-maladie obligatoire, revendiquer les deux corollaires suivants:

a. abolition des réserves;

b. libre passage d'une caisse-maladie à l'autre en maintenant leur pluralisme et leur indépendance.

Für den Ausbau von AHV und IV. Volksinitiative

Pour l'extension de l'AVS et de l'AI. Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.042
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	614-617
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 323

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.